

Vor der Düngung: Düngebedarfsermittlung

- Streichung der Ausbringverluste (ab Herbstdüngung 2020)
- 10 % höhere Mindestwirksamkeit bei Anwendung emissionsmindernder Ausbringtechnik (flüss. Org. Dünger) (ab Herbst 2020)
- Abzug von Flächen mit Düngebeschränkung bei Berechnung der 170 kg N/ha Obergrenze für organische Dünger (Ab 2021)
- Beschränkung der Nachdüngung auf max. 10 %

Nach der Düngung: Düngeokumentation

- Streichung des Nährstoffvergleichs inkl. der jeweiligen Bilanzsalden
- Stattdessen Dokumentation der Düngung für jeden Schlag/ Bewirtschaftungseinheit innerhalb von 2 Tagen nach Düngung
- Zusammenfassung von Bedarfsermittlung und Dokumentation zu betrieblichen Gesamtsummen
- Wahrscheinlich Vorziehen der Novelle Stoffstrombilanz Verordnung auf 2021

Besondere Anforderungen in roten Gebieten:

- Aktuelle Befreiungen aufgrund bestimmter KULAP-Maßnahmen oder eines N-Saldos unter 35 kg N/ ha gelten ab in Kraft treten nicht mehr. Die erweiterten Gewässerabstände sowie die Wirtschaftsdüngeruntersuchung sind dann zu beachten (Bodenbeprobungen wg. des verstrichenen Termins nicht)
- Neuabgrenzung der roten Gebiete bis Ende 2020 anhand einer noch zu erarbeitenden Bundesverwaltungsvorschrift
- Die in der neuen DüV 2020 vorgesehenen Maßnahmen sind ab 1. Januar 2021 einzuhalten
- Verpflichtende Binnendifferenzierung (in roten und bisher grünen Gebieten → auch rote Bereiche in grünen Grundwasserkörpern!)
- Bundesverwaltungsvorschrift regelt Grundsätze für Gebietsausweisung
- N-Kulisse + Phosphat-Kulisse ist verpflichtend umzusetzen (Phosphat war bisher freiwillig)
- Bundeseinheitliche zusätzliche Anforderungen in den roten Gebieten:
 1. Düngung 20% unter Bedarf im Betriebsschnitt für Flächen im roten Gebiet.
(gilt nicht für Dauergrünland (DG), wenn der DG-Anteil ≤ 20 % des jew. ausgewiesenen Gebiets)
 2. Schlagbezogene Berechnung der 170 kg N-Grenze für organische Dünger statt betriebsbezogen
→ Ausnahme 1. & 2., wenn auf roten Flächen max. 160 kg Gesamt-N/ha davon max. 80 kg mineralisch
 3. Herbstdüngung:
 - Mögliche Sommerdüngung zu Winterraps nur wenn $N_{min} \leq 45$ kg/ha
 - Düngeverbot zu Wintergerste, Zwischenfrüchten (ohne Futternutzung) im Herbst.
 - Ausnahmen für Festmist¹ und Komposte: bis zu 120 kg Gesamt-N/ ha möglich
 4. Verpflichtender Zwischenfruchtanbau (Umbruchverbot bis 15. Januar) als Voraussetzung für die Düngung der folgenden Sommerung mit Ausnahmen:
 - nach späträumenden Kulturen (Ernte nach 1.10.) und
 - in Gebieten mit weniger als 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel
 5. Sperrfrist für Festmist und Kompost 1.11.-31.1. (Achtung Lagerkapazität!)
 6. Ausweitung Grünlandsperrfrist 1.10 – 31.1.
 7. Begrenzung Grünlanddüngung ab 1.9. bis Beginn Sperrfrist auf 60 kg Gesamt-N
 8. Plus min. 2 Maßnahmen nach Wahl der Länder
- Länder können über Maßnahmenkatalog hinaus weitere Maßnahmen selbst entwickeln
- zusätzliche Option für rote Gebiete: Deckelung der organischen Düngung auf Ackerland auf 130 kg N/je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit

Während der Düngung: Allgemeine Anwendungsvorgaben

- Ausweitung Sperrfrist Festmist u. Kompost von 1 auf 1,5 Monate von 1.12. - 15.1.
- Flächendeckend Sperrfrist für P-Dünger von 1.12. - 15.1.
- Einarbeitungsfrist: 1 Stunde ab 2025 anstatt bisher 4 Stunden
- Vollständiges und ausnahmsloses Verbot der Düngung auf gefrorenen Böden
- Flächen mit Hangneigungen am Gewässer:
 - > 5 % Hangneigung auf den ersten 20 Metern: 3 Meter Düngeverbot
 - > 10 % Hangneigung auf den ersten 20 Metern: 5m Düngeverbot
Wie bisher zwischen 5 und 20 m Einarbeitung der Düngemittel (Ausnahme entwickelter Pflanzenbestand).
 - > 15 % Hangneigung auf den ersten 30 Metern: 10 m Düngeverbot und Einarbeitung der Düngemittel auf der gesamten Fläche (Ausnahme entwickelter Pflanzenbestand).
 - Zusätzlich ab 10 % Hangneigung: Begrenzung der Düngung bei Einzelgaben auf maximal 80 kg Gesamt-N/ ha
- Allgemein Begrenzung der Düngung auf Grünland nach 1.9. auf 80 kg Gesamt-N
- (geplante Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes: Einführung einer verpflichtenden Begrünung von 5m ab Böschungsoberkante bei Flächen ab 5% Hangneigung)